

## Anleihebedingungen

### der „NaturEnergy-Anleihe 2026“ der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA

ISIN: DE000A460FA5 - WKN: A460FA

#### § 1 Emittentin, Nennbetrag und Stückelung, Mindestzeichnungshöhe, Berechtigter, Rang, Negativerklärung, Verbriefung

- (1) **Emittentin.** Diese Anleihe wird von der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Bamberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 10107 emittiert.
- (2) **Nennbetrag und Stückelung.** Diese Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) ist in 10.000 Teilschuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen** bzw. jeweils einzeln **Schuldverschreibung**) im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eingeteilt.
- (3) **Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Der Berechtigte wird als Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen auch Anleihegläubiger genannt.
- (4) **Rang.** Die Schuldverschreibungen begründen schuldrechtliche, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (5) **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen - längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind - keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet Kapitalmarktverbindlichkeit jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden) (**Kapitalmarktverbindlichkeit**).

- (6) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Inhaber-Globalurkunden ohne Zinsscheine (Globalurkunde) verbrieft. Ein Recht des Inhabers auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (7) **Clearingsystem, Verwahrung.** Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7500, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder ihren jeweiligen Funktionsnachfolgern (zusammen **Clearstream**) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind.

#### Satzungssitz

Bamberg

#### Handelsregister

Amtsgericht Bamberg

HRB10107

#### USt-Identifikationsnummer

DE338180659

#### Komplementärin

NaturEnergy Verwaltung GmbH

Amtsgericht Bamberg HRB 9701

#### Geschäftsführer

Dr. Thomas Banning, Jürgen Koppmann

#### Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Martin Riedel

## § 2 Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- (1) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 4,25 % verzinst.
- (2) **Zinslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. September 2026 (einschließlich) bis zum 31. August 2034 (einschließlich) mit dem in § 2 Abs. (1) genannten Zinssatz verzinst. Der erste Zinslauf der
- (3) Schuldverschreibungen beginnt am 1. September 2026 (einschließlich) und endet am 31. August 2027 (einschließlich). Nachfolgende (jährliche) Zinsläufe eines jeden Kalenderjahres beginnen am 1. September (einschließlich) und enden am 31. August (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres.
- (4) **Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß § 2 Abs. (1) sind einen (1) Bankarbeitstag nach dem jeweiligen unter § 2 Abs. (2) genannten Zinslauf zur Zahlung fällig (**Zinszahlungstag**).
- (5) **Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der „act/act“-Regel (tagesgenaue Zinsmethode).

## § 3 Laufzeit, Fälligkeit der Rückzahlung, Verzug, Hinterlegung

- (1) **Laufzeit.** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet vorbehaltlich des § 7 am 31. August 2034 (einschließlich) (**Laufzeitende**).
- (2) **Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen einen (1) Bankarbeitstag nach dem unter § 3 Abs. (1) genannten Laufzeitende vollständig in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (3) **Verzug.** Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen nach § 3 Abs. (2) bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. (1) verzinst. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) **Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Bamberg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 4 Zahlstelle

- (1) **Zahlstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt: Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen (Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen; Postfach 845, D-73008 Göppingen), Telefon: +49-7161-6714-0; E-Mail: info@martinbank.de.
- (2) **Erfüllungsgehilfe.** Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (3) **Beendigung der Tätigkeit als Zahlstelle.** Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, weiterhin als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird jedoch erst mit Bestellung einer anderen Bank als Zahlstelle durch die Emittentin wirksam.
- (4) **Änderung der Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall,

### Satzungssitz

Bamberg

### Handelsregister

Amtsgericht Bamberg

HRB10107

### USt-Identifikationsnummer

DE338180659

### Komplementärin

NaturEnergy Verwaltung GmbH

Amtsgericht Bamberg HRB 9701

### Geschäftsführer

Dr. Thomas Banning, Jürgen Koppmann

### Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Martin Riedel

- (5) in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 Abs. (1) vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

## § 5 Zahlungen, Steuern

- (1) **Zahlung und Währung.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß §§ 2 und 3 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.
- (2) **Ablauf der Zahlung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen, sofern sie Zahlungen erhalten hat. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) **Zahlungen am Bankarbeitstag.** Fällt ein Tag, an dem Zins- und/oder Rückzahlungen fällig sind, auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Realtime Gross Settlement Systems (T2) des Eurosystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten, und an dem die Banken in Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (4) **Steuern.** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## § 6 Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) **Vorlegungsfrist.** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß § 8 beginnt die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf fünf Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.
- (2) **Verjährung.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

## § 7 Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) **Ordentliche Kündigung.** Das Recht auf ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jeder Anleihegläubiger ist vorbehalten, die in § 7 Abs. (4) getroffene Regelung berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen;** die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

- b. **Zahlungseinstellung**; die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- c. **Insolvenz u.ä.**; ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- d. **Liquidation**; die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft an Stelle der Emittentin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
- e. **Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung**; die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus dieser Anleihe unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers andauert; oder
- f. **Gesetz**; die Emittentin aufgrund des Erlasses eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung der Bundesrepublik Deutschland an der Erfüllung Ihrer gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen gehindert wird und diese Lage nicht innerhalb von 90 Tagen behoben wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts weggefallen ist oder geheilt wurde.

- (3) **Form der Kündigung**. Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs. (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. (3) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.
- (4) **Wirksamkeit der Kündigung**. In den Fällen gemäß § 7 Abs. (2) lit. a, d, e und f wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 7 Abs. (2) lit. b oder c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 5 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

## § 8 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtbetrag erhöhen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes, die mit den Schuldverschreibungen dieser Emission keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- (2) **Ankauf eigener Schuldverschreibungen**. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

## § 9 Beschlüsse der Anleihegläubiger – Änderungen der Anleihebedingungen

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) **Quoren.** Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der §§ 18 SchVG getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 SchVG statt.
- (4) **Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. (3) definiert) in Textform gemäß § 126b BGB und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

## § 10 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

**Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

## § 11 Mitteilungen

- (1) **Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen durch Anleihegläubiger.** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. (3) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

## § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Sonstige Bestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Bamberg, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
- Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind (**Bescheinigung der Depotbank**). Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) **Aufrechnung.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (5) **Salvatorische Klausel.** Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
- (6) **Sprache.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
- (7) **Verbraucherschlichtungsstelle.** Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, [www.bundesbank.de/schlichtungsstelle](http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle). Die Emittentin nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.